

Federführendes Amt:

Hauptamt

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	10.11.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	17.11.2020

Betreff:***Neufassung der Hauptsatzung*****Beschlussvorschlag:**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung wird die in Anlage 1 angefügte Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Begründung:

Zuletzt wurde die Hauptsatzung der Stadt Winnenden im Mai 2019 geändert. Mittlerweile besteht aus folgenden Gründen erneut ein Änderungsbedarf der Hauptsatzung:

- a) Durchführung von Video- und Hybridsitzungen
- b) Redaktionelle Änderungen

a) Durchführung von Video- und Hybridsitzungen:

Die Vorschriften der Gemeindeordnung sind bislang von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte in einem Sitzungsraum bei Beratung und Beschlussfassung ausgegangen. Daran soll sich im Grundsatz auch nichts ändern. Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) wurde mit dem neuen § 37a GemO aber die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Diese Möglichkeit besteht sowohl für ordentlich einberufene Sitzungen als auch für in Notfällen frist- und formlos nach § 34 Abs. 2 GemO einberufene Sitzungen. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat in seinen Hinweisen zu § 37a GemO vom 20. Mai 2020 festgestellt, dass Hybridsitzungen grundsätzlich auch darunter zu verstehen und damit möglich sind. Voraussetzung ist, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Abs. 1 GemO zulässig ist, der Oberbürgermeister eine solche einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt.

Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im

Sitzungsraum ist den Kommunen bis 31. Dezember 2020 ohne Anpassung der Hauptsatzung ermöglicht worden. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO bedarf aber ab 1. Januar 2021 eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung. Deshalb wurde § 13 unter Berücksichtigung der Formulierungsgrundlage des Städtetages Baden-Württemberg neu in die Hauptsatzung der Stadt Winnenden aufgenommen.

b) Redaktionelle Änderungen:

Bei der Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister sind in § 11 der Hauptsatzung folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgesehen:

1. Die Ernennung/Entlassung des Feuerwehrkommandanten soll künftig im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates und nicht bei der Verwaltung liegen. Aus diesem Grund wird § 11 Abs. 1 um diese Funktion in der Ausnahme der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters ergänzt.
2. In § 11 Abs.4 Nr. 4.8 der Hauptsatzung wird die Übertragung der Aufgaben auf den Oberbürgermeister um die Gewährung von Kassenkrediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne ergänzt. Dieser Bereich ist seither nicht explizit aufgeführt gewesen und dient der Klarstellung und Vollständigkeit dieser Regelung.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird eine Neufassung der Hauptsatzung empfohlen. Die jeweiligen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind in der Anlage 1 gelb gekennzeichnet.

Für die Entscheidung ist der Gemeinderat gemäß § 4 Abs. 2 GemO zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: geänderte Fassung der Hauptsatzung

Anlage 2: Synopse zur Hauptsatzungsänderung